

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom – VII -440

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Förderung der kulturellen Grundversorgung und von kulturellen Projekten in Mecklenburg-Vorpommern. Näheres regelt die Anlage 1.
- 1.2 Die Kulturförderung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nach einem Drei-Säulen-Modell.
 - 1.2.1 Die kulturelle Grundversorgung als erste Säule richtet sich auf den lokal und regional wirkenden Erwerb von kulturellen und künstlerischen Grundkompetenzen.
 - 1.2.2 Projekte von überregionaler oder landesweiter Wirksamkeit und Bedeutung werden in der zweiten Säule gefördert.
 - 1.2.3 Sonstige herausragende Projekte aus allen Genres werden in der dritten Säule gefördert.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt,
 - die einer der unter 1.2 genannten Säulen zuzuordnen sind,
 - die einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern aufweisen,
 - die von landesweiter oder besonderer künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung sind und im besonderen Landesinteresse liegen und
 - die noch nicht begonnen worden sind.
- 3.2 Zuwendungen sollen grundsätzlich nur bewilligt werden für Projekte,
 - die den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Rechnung tragen (Inklusion),

- die der Demokratieerziehung dienen,
- deren Antragstellerinnen und Antragsteller den (Wohn-)Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- in deren Umsetzung wenigstens der Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern gezahlt wird,
- bei denen sich die Zuwendungsempfänger angemessen an der Finanzierung beteiligen und
- bei denen eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung des Projektes erfolgt.

3.3 Grundsätzlich nicht förderfähig sind Projekte mit vorwiegend kommerziellem Charakter.

3.4 Projekte nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 können für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten gefördert werden. Projekte nach Nummer 1.2.3 werden grundsätzlich für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten gefördert.

3.5 Die Anträge auf eine Projektförderung sollen bis zum 1. Oktober für Maßnahmen des folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

4.1.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Eine Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen eines hohen Landesinteresses möglich und nur dann, wenn der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, das Projekt mitzufinanzieren.

4.1.2 Bei Projekten nach Nummer 1.2.1 erfolgt die Gewährung der Zuwendung grundsätzlich als Anteilfinanzierung. Abweichend davon erfolgt die Gewährung der Zuwendung bei Musikschulen grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung des Landes umfasst in der Regel den gleichen Umfang, in dem sich die Gemeinden und der Landkreis allein oder zusammen an den förderfähigen Aufwendungen beteiligen.

4.1.3 Bei Projekten nach Nummer 1.2.2 erfolgt die Gewährung der Zuwendung als Anteilfinanzierung grundsätzlich bis zur Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.1.4 Bei den Projekten nach Nummer 1.2.3 erfolgt die Gewährung der Zuwendung als Anteilfinanzierung grundsätzlich bis zur Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben oder ausnahmsweise als Vollfinanzierung.

4.1.5 Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

4.2 Bemessungsgrundlage

4.2.1 Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Zu den Sachausgaben zählen unter anderem Büro- und Arbeitsmaterial, Honorare, Telefon, Porto, Reisekosten, Bewirtungskosten in angemessenem Umfang, wenn sie im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, anteilige Miet- und Betriebskosten.

- 4.2.2 Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist nicht weniger als der Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern anzusetzen.
- 4.3 Direkte Zuwendungen des Landes werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 3 000 Euro beträgt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Geförderte Investitionen unterliegen einer zeitlichen Zweckbindung von zehn Jahren, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Ist der Zuwendungsempfänger durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, die geforderte zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Berücksichtigung der Gründe, ob die Zweckbestimmung durch die bisherige tatsächliche Nutzung gleichwohl als erfüllt angesehen werden kann. Bei einer dauerhaften Zweckentfremdung besteht eine Rückzahlungspflicht.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags nach dem Muster der Anlagen 2a oder 2b sowie eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 3. Der vollständige Antrag ist beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (Bewilligungsbehörde), 19048 Schwerin, einzureichen.

6.1.2 Antragsberechtigt für Zuwendungen nach Nummer 1.2.1 sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

6.1.3 Den Anträgen der Nummern 1.2.2 und 1.2.3 sind mit Ausnahme derer der Landesverbände eine Stellungnahme der Kulturverwaltung sowie bei kreislichen und/oder kommunalen Finanzierungsanteilen eine Bestätigung des Finanzierungsplanes nach Prüfung durch den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen. Projekte von Landesverbänden oder Landesprojekte ohne Zuordnung zu einer Gebietskörperschaft benötigen diese nicht. Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos blieb, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.

6.1.4 Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte können Sammelanträge für Kleinprojektförderung in ihrem Zuständigkeitsbereich stellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung nach dem Muster der Anlage 4 bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Der Verwendungsnachweis ist – soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde – spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für den Verwendungsnachweis ist das Muster gemäß Anlage 5a beziehungsweise 5b zu verwenden. Tätigkeits- oder Geschäftsberichte sowie Presseberichte sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

6.4.2 Das Verwendungsnachweisverfahren für Zuwendungen nach Nummer 1.2.1, die von den Landkreisen, kreisfreien Städten und kommunalen Gebietskörperschaften weitergeleitet werden, wird grundsätzlich von diesen durchgeführt.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

6.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

6.5.2 Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6.6 Datenspeicherung

6.6.1 Die Erhebung der personenbezogenen Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Antragsverfahren.

6.6.2 Die Daten werden in einer Datenbank des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsvorgangs gespeichert. Die Postanschrift lautet:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin.

Über diese Anschrift erhalten die Antragsteller Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

6.6.3 Die Daten stehen der Bewilligungsbehörde und den Prüfeinrichtungen des Landes zur Verfügung. Darüber hinaus können Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen, geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel einzeln oder insgesamt durch die Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden.

6.7 Informationspflicht

Die Zuwendungsempfänger haben bei der Durchführung der Projekte auf die Landesförderung in geeigneter Weise hinzuweisen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

- 7.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Bewilligungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden für Projekte mit einem Beginn ab dem 1. Januar 2015 erteilt.
- 7.2 Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich sowie nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes vom 26. Februar 2008 (AmtsBl. M-V S. 1161) sowie die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Dezember 1996 und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung der Kinder- und Jugendkunstschulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 2006 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Zuwendungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 auf der Grundlage dieser Richtlinien bewilligt wurden, bleiben hinsichtlich der Abrechnung und Verwendungsnachweisprüfung unberührt.

Schwerin,

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mathias Brodkorb

Anlage 1

Im Rahmen der kulturellen Grundversorgung nach Nummer 1.2.1 können grundsätzlich auch den Landkreisen, kreisfreien Städten und den kommunalen Gebietskörperschaften Zuwendungen für Bibliotheken, Kinder- und Jugendkunstschulen, Musikschulen, soziokulturelle Zentren sowie Einrichtungen des Films und der Medien sowie der Literatur gewährt werden.

- **Bibliotheken** können bei Erfüllung der Qualitätsstandards Zuwendungen für die Medienanschaffung erhalten.
- **Film- und medienpädagogische Projekte** von Institutionen und Vereinen können Zuwendungen erhalten.
- **Kinder- und Jugendkunstschulen**, die als gemeinnützige Bildungseinrichtungen ein kontinuierliches außerschulisches bzw. unterrichtsbegleitendes Bildungsangebot bereitstellen sowie für jedermann zugänglich sind, können Zuwendungen erhalten.

Folgendes Leistungsangebot ist zu erfüllen:

1. Kurse: in Semestern außerschulisch, aufeinander aufbauend, Individualförderung,
2. Workshops, Ferienangebote,
3. Projekte: interdisziplinär, überregional, genreübergreifend,
4. Unterricht ergänzende Angebote: Schulprojektstage, Schulprojekte, Kooperation mit Schulen,
5. Offene Angebote,
6. Ästhetische Frühförderung,
7. Individuelle Berufsorientierung und -vorbereitung.

Die überwiegende Zahl der hauptamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte muss über ein Diplom auf künstlerischem Gebiet oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

- **Projekte der Literaturhäuser** können Zuwendungen erhalten.
- **Musikschulen**, die als gemeinnützige Bildungseinrichtungen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und des Strukturplanes des Verbandes Deutscher Musikschulen organisiert sind und kontinuierlich musikalische Bildungsarbeit leisten sowie für jedermann zugänglich sind, können Zuwendungen erhalten. Gefördert werden Musikschulen durch Zuwendungen zu den als förderfähig anerkannten Personalausgaben von hauptamtlich und nebenberuflich tätigem pädagogischen Personal.

Die Musikschule soll regelmäßig die folgenden Bereiche eingerichtet haben:

- a) Musikalische Früherziehung,
- b) Musikalische Grundausbildung,
- c) Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Blas-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente,
- d) Ensemblespiel und -singen.

Die Leiterin/der Leiter der Musikschule muss eine musikpädagogische Fachausbildung und pädagogisch-praktische Erfahrungen nachweisen. Die

Fachausbildung muss abgeschlossen sein mit der Diplomprüfung für Musikerzieher bzw. Diplom-Musiker, mit der bisher gültigen staatlichen Prüfung für Musiklehrer oder mit einem fachlich gleichwertigen Abschluss. Die Leiterin/der Leiter muss vom Träger fest angestellt sein.

Die überwiegende Zahl der hauptamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte muss über einen Abschluss als Diplommusikerzieher oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

- **Soziokulturelle Einrichtungen** können Zuwendungen erhalten für Projekte in soziokulturellen Zentren, Projekte soziokultureller Initiativen und Migrationsprojekte.

Nach den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 können Projekte aus folgenden Bereichen und mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten gefördert werden:

- **Archive:**
Restaurierung und Verfilmung von Archivgut, Verbesserung der technischen Ausstattung.
- **Besondere Kulturprojekte:**
Genre- und schwerpunktvernetzte Projekte, Kulturtourismus.
- **Bibliotheken:**
Fachstellentätigkeit der öffentlichen Bibliotheken, Koordinierung und Umsetzung landesweiter EDV-Projekte und Projekte der Leseförderung.
- **Bildende Kunst:**
Projekte der Bildenden Kunst und des Kunsthandwerks, Projekte der Landesverbände, Ausstellungsförderung in den kommunalen und Vereingalerien, Katalogförderung.
- **Darstellende Kunst:**
Beispielhafte Projekte, Projekte der Landesverbände, Eigeninszenierungen und kreative Projekte freier Theatergruppen sowie von Kinder- und Jugendtheatern.
- **Film und Medien:**
Kulturelle Filmförderung, Filmarchivierung, Filmfestivals, Projekte von Institutionen und Vereinen.

- **Heimatspflege, Niederdeutsche Sprache und Kulturarbeit:**
Projekte des Niederdeutschen, Projekte zur Aufarbeitung der Landesgeschichte, Förderung der Landeskulturtag sowie Projekte der Heimatspflege, Projekte landesweit arbeitender Verbände und Institutionen, Pflege der Tanz- und Trachtenarbeit.
- **Internationale Kulturarbeit:**
Projekte und Initiativen mit Beteiligung ausländischer Künstler in Mecklenburg-Vorpommern oder mit Beteiligung von Künstlern aus Mecklenburg-Vorpommern im Ausland, Förderung von Beziehungen Partnerregionen.
- **Kinder- und Jugendkunstschulen:**
Projekte der Landesverbände.
- **Kulturelle Jugendbildung:**
Projekte im Rahmen der kulturellen Jugendbildung.
- **Kulturerbe:**
Ausstellungen und Projekte zur Backsteinarchitektur und zur Hanse, Projekte im Zusammenhang mit der „Europäischen Route der Backsteingotik“, dem UNESCO-Weltkulturerbe und Bewerbungen hierzu, Projekte der Archäologie.
- **Literatur:**
Projekte der Literatur- und Leseförderung.
- **Museen und Ausstellungen:**
Projekte der Museen von überregionalem Rang, Sammlungsbestand und wissenschaftliche Tätigkeit, Ausstellungsvorhaben, Vernetzung von Aktivitäten, Druckerzeugnisse, Restaurierung und Konservierung der Bestände, Erwerb von Kulturgut, Maßnahmen zur angemessenen Sicherung, Projekte von Landesverbänden im Museumswesen.
- **Musik:**
Projekte der Landesverbände, landesweit wirksame Musikprojekte mit den Schwerpunkten junge Interpreten, Ur- und Erstaufführungen von zeitgenössischen Werken, Pflege der musikalischen Traditionen, Musikfeste unter dem Dach „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“.
- **Soziokultur:**
Projekte des Landesverbandes und soziokultureller Zentren von überregionalem Rang oder landesweiter Bedeutung.

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach Nr. 1.2.1

An das
 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Mecklenburg-Vorpommern
 Abteilung Kultur
 19048 Schwerin

Antragstermin: 15. August

1. Antragsteller Ort, Datum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Bankverbindung (IBAN/BIC):	
Auskunft erteilt:	Telefon: Telefax: E-Mail:

2. Sammelprojekt

Projekttitle:
Kurzdarstellung des Projektes: (wer macht was - wann - wo - mit wem, kein pauschaler Antrag, erforderlich sind vielmehr Angaben zu den einzelnen konkreten Projekten)

3. Ausgaben im Überblick
 (gemäß beiliegendem Finanzierungsplan)

Gesamtausgaben EUR

Beantragter Zuschuss des Landes EUR

4. Projektkonzeption
Zur Projektkonzeption gehören folgende Angaben, die auf einem gesonderten Blatt auszuführen sind:
 - 4.1 Ausführliche Projektbeschreibung mit Zielsetzung,
 - 4.2 Art der Aktivitäten, Ort des Projektes,
 - 4.3 Beginn und Abschluss des Projektes (einschließlich Zeitraum für Vor- und Nachbereitung, wenn entsprechende Ausgaben Bestandteil des Finanzplanes sind).
 - 4.4 Kinder- und Jugendkunstschulen haben dem Antrag folgende Unterlagen zusätzlich beizufügen:
 - Personaldarstellung der zu fördernden Personen (Qualifikation),
 - Anzahl der Jahreswochenstunden,
 - Anzahl der Schülerinnen und Schüler.
 - 4.5 Musikschulen haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine kurze Personaldarstellung des zu fördernden Musiklehrers, die jeweilige Qualifikation sowie eine Dienst- und Aufgabenbeschreibung,
 - eine Erklärung über andere in Anspruch genommene oder beantragte Fördermittel,
 - Aufstellung der Jahreswochenstunden der Schule gegliedert nach hauptamtlichen Lehrkräften und nebenamtlich tätigem pädagogischen Personal.
 - Schülerzahl
 - gegebenenfalls bei freien Trägern eine Satzung, ein Vereinsregisterauszug und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
5. Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben in dem beiliegenden Finanzierungsplan werden bestätigt.
6. Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird zum ... / wird nicht beantragt.

rechtsverbindliche Unterschrift der mit der
rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en
(in Druckbuchstaben wiederholen)

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich der Projekte nach Nummern 1.2.1, soweit einzelne Zuwendungsempfänger eine Förderung beantragen und 1.2.2 sowie 1.2.3

An das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Kultur
19048 Schwerin

Antragstermin: 15. August

1. Antragsteller Ort, Datum

Name:	Landkreis/ kreisfreie Stadt:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Kontoinhaber:	
Bankverbindung (IBAN/BIC):	
Auskunft erteilt:	Telefon: Telefax: E-Mail:

2. Projekt

Projekttitle:
Kurzdarstellung des Projektes: (wer macht was - wann - wo - mit wem)

3. Ausgaben im Überblick

(gemäß beiliegendem Finanzierungsplan, Vorsteuerabzug beachten)

Gesamtausgaben EUR
Beantragter Zuschuss des Landes EUR

4. Projektkonzeption
Zur Projektkonzeption gehören folgende Angaben, die auf einem gesonderten Blatt auszuführen sind:
 - 4.1 Ausführliche Projektbeschreibung mit Zielsetzung,
 - 4.2 Begründung der landesweiten Bedeutung sowie des öffentlichen Interesses,
 - 4.3 Art der Aktivitäten,
 - 4.4 Ort des Projektes,
 - 4.5 Beginn und Abschluss des Projektes (einschließlich Zeitraum für Vor- und Nachbereitung, wenn entsprechende Ausgaben Bestandteil des Finanzplanes sind).
 - 4.6 Kinder- und Jugendkunstschulen haben dem Antrag folgende Unterlagen zusätzlich beizufügen:
 - Personaldarstellung der zu fördernden Personen (Qualifikation),
 - Anzahl der Jahreswochenstunden,
 - Anzahl der Schülerinnen und Schüler.
 - 4.7 Musikschulen haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine kurze Personaldarstellung der zu fördernden Musiklehrer, die jeweilige Qualifikation sowie eine Dienst- und Aufgabenbeschreibung (Tabelle),
 - Jahreswochenstunden der Schule,
 - Anzahl der Schülerinnen und Schüler.
5. Die Satzung, der Vereinsregisterauszug und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 ist beigelegt,
 wird nachgereicht.
6. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) geändert worden ist,
 berechtigt,
 nicht berechtigt.

ist. Im Fall einer Berechtigung sind nur Nettobeträge in den Finanzierungsplan aufzunehmen.
7. Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben in dem beiliegenden Finanzierungsplan werden bestätigt.
8. Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird;
9. Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird zum ... / wird nicht beantragt.

rechtsverbindliche Unterschrift des/r mit der
rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en (in Druckbuchstaben wiederholen)

Stellungnahme der Kulturverwaltung des Landkreises / der kreisfreien Stadt:

Finanzierungsplan

Aufstellung der Projektausgaben:

Begründende Unterlagen (z. B. Vertragsentwürfe, Kostenvoranschläge, Angebote, ggf. Stellenbeschreibungen und Eingruppierungen) in Kopie jeweils beifügen.

Personalausgaben

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

Sachausgaben

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

Investitionen

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

Gesamtausgaben:

EUR

Aufstellung zur Finanzierung des Projektes:

Eigenanteil

Hinweis: Auch der Eigenanteil muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme	EUR
Sonstige Eigenmittel des Trägers (einschließlich unbarer Leistungen, als genaue Aufschlüsselung als Anlage zum Finanzierungsplan)	EUR

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt oder bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.

Zuschuss der Gemeinde	EUR
Zuschuss des Landkreises	EUR
Zuschuss des Landes (hier beantragt)	EUR
Sonstige öffentliche Zuwendungen	EUR

Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftung, Sponsoring, Spenden)

Für die Maßnahme wurden folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt oder bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

Finanzierung zusammen	EUR
------------------------------	------------

Bestätigung des Finanzierungsplanes nach Prüfung durch den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt (bei Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich der Projekte nach Nummer 1.2.2 sowie 1.2.3)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Anlage 4

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Abteilung 4 – Kultur**

19048 Schwerin

(Zuwendungsempfänger, Anschrift)

Bitte füllen Sie alle grau hinterlegten Felder aus, da eine Bearbeitung sonst nicht möglich ist.

Mittelanforderung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungsbescheid vom: _____

Aktenzeichen: _____

Projekt (Kurzbezeichnung): _____

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von **zwei Monaten** nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Der Fördersatz und die einzusetzenden Eigenmittel sind bei jeder Mittelanforderung zu berücksichtigen. Wird ein Projekt anteilig durch mehrere Förderer oder Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Förderung jeweils nur anteilig mit den Förderungen bzw. Zuwendungen der anderen angefordert werden.

Die bewilligte Zuwendung wird wie folgt benötigt
(alle Angaben bezogen auf das Gesamtvolumen gem. Kosten- und Finanzierungsplan):

1. Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid _____ EUR
2. Fördersatz: _____ %
3. Bewilligte Zuwendung insgesamt _____ EUR

4. Bisher erhaltene Teilzahlungen EUR

5. Mittelanforderung EUR

6. Restmittel: EUR

Gesamtausgaben zur Mittelanforderung EUR

Deckung der Ausgaben:

1. Eigenmittel EUR

2. Sonstige Einnahmen EUR

3. Landesmittel (Mittelanforderung) EUR

4. Drittmittel EUR

Ich bitte, den Betrag auf das im Antrag auf Förderung angegebene Konto zu überweisen.

Ich versichere, dass der angeforderte Betrag innerhalb des Verwendungszeitraumes (Nr. 1.4 AN-Best-P/Nr. 1.3 AN-Best-K)) anteilig zur Begleichung fälliger zuwendungsfähiger Ausgaben benutzt wird.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Teilzahlung mit derzeit 3 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für das Jahr für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung verzinst wird, falls die Teilzahlung nicht innerhalb des Verwendungszeitraumes zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Nur vom Fachreferat auszufüllen!

Mittelanforderung: _____ EUR

Zulässige Mittelauszahlung: _____ EUR

Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

Ort, Datum

Unterschrift, Laufzeichen

ENTWURF

Anlage 5 a

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Kultur
19048 Schwerin

Verwendungsnachweis

in zweifacher Ausfertigung einreichen

Nr. 6 ANBest-P

Zutreffendes ankreuzen

Betr.: Maßnahmetitel

(Zweck)

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:

Bewilligungsbehörde:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungsempfänger:

Betrag der Zuwendung:

Euro

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

Vollfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

Zuwendungsart:

Projektförderung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach
Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Sachbericht

(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

ENTWURF

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Zahlenmäßiger Nachweis entsprechend der Gliederung des verbindlichen Finanzierungsplanes

Projektförderung

Ifd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Titel – Konto-Nr. – Zweckbestimmung Leistungspflichtiger oder Empfänger/ Grund der Zahlung	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro
ENTWURF					

Die Belege sind beigelegt.

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern bzw. den Belegen übereinstimmen und die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.

Anlagen:

-
-
-

Ort/Datum _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

3. Ergebnis

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt: ¹⁾

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig Euro	Ergebnis Euro
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

- Der Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P/ANBest-I.
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im Verwendungsnachweis und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtsbezeichnung, Dienststelle: _____

¹⁾ Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erstellen.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Kultur
19048 Schwerin

Verwendungsnachweis

in zweifacher Ausfertigung einreichen

Nr. 6 ANBest-K

Zutreffendes ankreuzen

Betr.: Maßnahmetitel

(Zweck)

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:

Bewilligungsbehörde:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungsempfänger:

Betrag der Zuwendung:

Euro

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

Vollfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

Zuwendungsart:

Projektförderung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Sachbericht

(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

ENTWURF

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Zahlenmäßiger Nachweis entsprechend der Gliederung des verbindlichen Finanzierungsplanes

Projektförderung

Ifd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Titel – Konto-Nr. – Zweckbestimmung Leistungspflichtiger oder Empfänger/ Grund der Zahlung	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro
ENTWURF					

Die Belege sind beigelegt.

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern bzw. den Belegen übereinstimmen und die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.

Anlagen:

-
-
-

Ort/Datum _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

3. Ergebnis

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt: ²⁾

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig Euro	Ergebnis Euro
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

- Der Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-K.
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im Verwendungsnachweis und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtsbezeichnung, Dienststelle: _____

²⁾ Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erstellen.